

INHALT

S.02 | 100. Vertreterversammlung in Berlin

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer trat am 16. April 2010 zu ihrer 100. Sitzung in Berlin zusammen.

S.03 | Konferenz zur internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise

Am 10. und 11. März fand im Bundesministerium der Justiz eine Konferenz zu dem Thema „Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise - Vertrauen schaffen durch Recht“ statt.

S.03 | Veranstaltung mit Prof. Robert J. Shiller

Die Bundesnotarkammer veranstaltete in Brüssel einen Diskussionsabend mit Professor Robert J. Shiller (Yale University) zur wirtschaftlichen Bedeutung unparteiischer Beratung und rechtlicher Kontrolle bei Grundstückskäufen und -beleihungen im Lichte der Subprime-Krise.

S.04 | Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf vorgelegt, der die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder vollenden soll.

S.05 | Rom III

Nachdem das Vorhaben der Vereinheitlichung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts Mitte 2008 am Widerstand Schwedens gescheitert ist, haben 10 Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag auf Anwendung des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit gestellt.

S.05 | Arbeitsprogramm der Kommission für 2010

Am 31. März 2010 hat die Kommission unter dem Titel „Jetzt handeln“ ihr Arbeitsprogramm für das laufende Jahr angenommen.

S.05 | Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH

Am 27. April 2010 wurde in Luxemburg das Vertragsverletzungsverfahren zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt verhandelt.

S.06 | Online-Funktionalität des ZVR erweitert

Notarinnen und Notare können auch den Widerruf einer Vorsorgevollmacht kostenlos zum Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer melden.

S.06 | Bundesrat berät über Zentrales Testamentsregister

Mit dem Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer können Nachlassverfahren in Deutschland erheblich beschleunigt werden.

S.07 | Parlamentarischer Abend der Bundesnotarkammer in Berlin

Am 24. März 2010 hat die Bundesnotarkammer zu einem Parlamentarischen Abend in die Räume der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft eingeladen.

S.08 | Die Westfälische Notarkammer

Die heutige Westfälische Notarkammer geht zurück auf die unselbständige Notarkammer Hamm unter der Herrschaft der Reichsnotarordnung und auf die im Jahre 1961 errichtete Notarkammer Hamm.

100. Vertreterversammlung in Berlin

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer trat am 16. April 2010 zu ihrer 100. Sitzung in Berlin zusammen.

In der Sitzung haben die Kammerpräsidenten und die übrigen Vertreter der Notarkammern unter anderem folgende Themen behandelt:

Notarielle Fachprüfung

Die Teilnehmer ließen sich von dem Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer, Herrn RiKG Dirk *Kupfernagel*, über den Fortgang der Einrichtung des Prüfungsamtes unterrichten.

Die Fachaufsicht über das Prüfungsamt übt der Verwaltungsrat aus. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Für die Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats gehören dem Verwaltungsrat der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Schleswig *Czauderna*, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Celle Dr. *Hamann* und Ministerialrätin *Jestaedt* vom nordrhein-westfälischen Justizministerium an. Das Bundesministerium der Justiz hat Ministerialrat Dr. *Franz* in den Verwaltungsrat entsandt. Als Vertreter der Bundesnotarkammer gehört Rechtsanwalt und Notar a.D. *Scherer* dem Verwaltungsrat an. Mit Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die notarielle Fachprüfung wird für Mai 2010 gerechnet. Die ersten Aufsichtsarbeiten sollen im Herbst an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats geschrieben werden.

Elektronisches Urkundenarchiv

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufbewahrung von Notariatsunterlagen“ wird im Rahmen einer Neuregelung des Aufbewahrungswesens die Möglichkeit des Aufbaus eines elektronischen Urkundenarchivs durch die Notare für alle ab einem in der Zukunft liegenden Stichtag errichteten Urkunden gegen Erhebung einer kostendeckenden Verwahrungsgebühr diskutiert.

Seitens der Bundesnotarkammer wird dieses Projekt federführend durch den Vorsitzenden des EDV-Ausschusses Notar

Jörg Bettendorf, Hilden, betreut, der in einer ausführlichen Präsentation die rechtlichen und technischen Anforderungen an die elektronische Urkundenarchivierung darstellte und im Anschluss die Fragen der Teilnehmer beantwortete. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Tilman *Götte*, dankte Herrn Notar *Bettendorf* für seinen bisherigen Einsatz, sicherte ihm die weitere Unterstützung der Bundesnotarkammer zu und äußerte die Hoffnung, dass die elektronische Urkundenarchivierung mittelfristig umgesetzt werden kann.

Meldungen zum Zentralen Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister wurde von den Mitgliedern der Vertreterversammlung als sehr erfolgreiches Projekt gewürdigt. Im Dezember 2009 ist die Zahl von 1.000.000 registrierten Vorsorgevollmachten überschritten worden.

Im ersten Quartal 2010 erfolgten 50.831 Neuregistrierungen und 58.304 gerichtliche Abfragen. Diese Zahlen belegen einmal mehr, dass sich das Zentrale Vorsorgeregister in der Praxis als verlässliche Datenbank im Dienste der Bürgerinnen und Bürger etabliert hat.

BNotK-Glossare

BESTELLFORMULAR
INTERNER BEREICH WWW.BNOTK.DE

BNotK-Glossar

„Grundstücks- und Hauskaufverträge“

Der Vertreterversammlung wurde das nunmehr fertig gestellte vierseitige BNotK-Glossar „Grundstücks- und Hauskaufverträge“ vorgestellt, das die wesentlichen Begriffe des Immobiliarsachenrechts in einer für juristische Laien verständlichen Weise erläutert.

Das Glossar eignet sich besonders zur Unterrichtung der Beteiligten im Vorfeld und kann sowohl in den Notariatsräumen ausgelegt als auch per Post versandt werden.

Erhältlich ist das Glossar auf der Homepage der Bundesnotarkammer im internen Bereich. Es kann dort sowohl heruntergeladen als auch als Print bestellt werden. Ferner werden „individualisierte Glossare“ mit einem Hinweis auf die Amtsräume des Notars oder die Notarin angeboten. Auch diese können im internen Bereich der Bundesnotarkammer geordert werden.

Weitere Einzelfragen

Das Gremium setzte sich ferner mit zahlreichen Einzelfragen aus dem notariellen Berufs- und Verfahrensrecht, der Reform des Kostenrechts, dem elektronischen Rechtsverkehr und der Aufgabenübertragung auseinander.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildeten die europäische und internationale Rechtsentwicklung, insbesondere der Entwurf der Erbrechtsverordnung und der Verbraucherrechtlinie.

Konferenz zur internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise

Am 10. und 11. März fand im Bundesministerium der Justiz eine Konferenz zu dem Thema „Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise – Vertrauen schaffen durch Recht“ statt.

Die Konferenz wurde vom Bundesministerium der Justiz und den Partnern des Bündnisses für das deutsche Recht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. veranstaltet. An der Veranstaltung nahmen über 150 hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Justiz aus dem In- und Ausland teil.

Eröffnung durch die Bundesministerin der Justiz

Die Konferenz wurde durch die Bundesministerin der Justiz, Sabine *Leutheusser-Schnarrenberger*, eröffnet. In ihrer Eröffnungsrede betonte die Bundesministerin der Justiz die Vorzüge der vorsorgenden Rechtspflege. Beratung und Beurkundung bewahrten vor übereilten Geschäften und die existierenden Register stellten sicher, dass es kriminelle Machenschaften, wie „house stealing“ nicht geben könne. Nach der Begrüßung durch die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, Dr. Birgit *Grundmann* und den Vorsitzenden des Kuratoriums der IRZ-Stiftung, Dr. Jörg Freiherr Frank *von Fürstenwerth*, referierten einleitend der Präsident der Amerikanischen Handelskammer, Fred B. *Irwin* zur Entwicklung der internationalen Finanzmarktkrise aus transatlantischer Sicht sowie Dr. Christopher *Pleister*, Mitglied des Leistungsausschusses des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, zum Maßnahmenbündel der Gesetzgebung zur Krisenbewältigung.

Bedeutung des Rechts und der Institutionen der Rechtspflege

In insgesamt drei Panels wurden anschließend die Bedeutung des Rechts und der Institutionen der Rechtspflege für den Finanzmarkt diskutiert.

Ein Panel, welches durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, Dr. Tilman *Götte*, moderiert wurde, widmete



Andreas Luckow, Dr. Tilman Götte, Dr. Oliver Vossius (v. l. n. r.)
(Bild: Bundesministerium der Justiz)

sich dabei der Bedeutung gesicherter Forderungen für einen stabilen Finanzmarkt und der vorsorgenden Rechtspflege als Garant für Rechtssicherheit, insbesondere im Immobilienverkehr. Referenten des Panels waren Andreas *Luckow*, Leiter der Immobilienfinanzierung Ausland des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken e.V. sowie Dr. Oliver *Vossius*, Präsident des Deutschen Notarvereins. Die Moderation der weiteren Panels wurde durch Prof. Dr. Wolfgang *Ewer*, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, und Axel C. *Filges*, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, übernommen. Diskutiert wurde neben dem Beitrag des modernen Insolvenz- und Kapitalmarktrechts zur Krisenbewältigung und der Bedeutung der Zivil- und Handelsgerichtsbarkeit für einen stabilen Finanzmarkt auch das Haftungssystem des Aktienrechts.

Veranstaltung mit Prof. Robert J. Shiller

Die Bundesnotarkammer veranstaltete in Brüssel einen Diskussionsabend mit Professor Robert J. Shiller (Yale University) zur wirtschaftlichen Bedeutung unparteiischer Beratung und rechtlicher Kontrolle bei Grundstückskäufen und -beleihungen im Lichte der Subprime-Krise.

Als Hauptredner hatte der renommierte Ökonom *Shiller* am 18. März 2010 die Gelegenheit, zentrale Gedanken seines jüngst erschienenen Werks „The Subprime Solution“ vorzustellen, insbesondere wie sich Qualität und Verlässlichkeit des amerikanischen Hypothekarmarkts durch Einschaltung unparteiischer und unabhängiger Rechtsberater „nach Vorbild z.B. des deutschen Notars“ in die Vertragsgestaltung nachhaltig verbessern lassen. Durch deren Mitwirkung wäre *Shiller* zufolge sichergestellt, dass Grundstückskäufe und Hypothekenbestellungen nicht ohne hinreichende Kenntnis der mit ihnen verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken abgeschlossen werden.



Diskussionspanel mit Professor Robert J. Shiller

Im Anschluss an seinen Vortrag diskutierte *Shiller* mit vier hochrangigen Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in einem Podiumsgespräch. Die Beteiligten waren sich darin einig, dass Mitgliedstaaten der EU mit einem eher reglementierten Grundstücks- und Hypothekenmarkt weit weniger anfällig zu sein scheinen für die Auswirkungen der globalen Finanzkrise als die deregulierten Märkte angelsächsischer Prägung. Gleichzeitig zeigte sich, dass Betrugsszenarien wie „house-stealing“ oder Scheinhypotheken, die in den USA in wachsendem Umfang zu beobachten sind, in Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnungen die notarielle Beteiligung an Grundstückstransaktionen und effiziente öffentliche Registerwesen vorsehen, so gut wie unbekannt sind.

Während die Diskussion über das von der Europäischen Kommission vorgelegte Weißbuch zur Integration der Hypothekarkreditmärkte in der EU noch im Gange ist, mehren sich vor dem Hintergrund der andauernden Finanz- und Immobilienkrise die Zweifel am Nutzen fortschreitender Deregulierung. Stärkere Beachtung finden inzwischen auch andere Aspekte wie Risikominimierung und Stabilität.

Die Veranstaltung stieß bei den Beteiligten wie auch beim internationalen Publikum gleichermaßen auf reges Interesse.

Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf vorgelegt, der die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder vollenden soll.

Mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG), das am 1. Juli 1970 in Kraft trat und dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Erbrechtsgleichstellungsgesetz (ErbgleichG) wurde eine weitgehende Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern erreicht. Ausgenommen von der Gleichstellung blieben jedoch die nichtehelichen Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden. Diese haben nach wie vor kein gesetzliches Erbrecht. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 1976, BVerfGE 44, 1; Beschluss vom 3. Juli 1996, Az. 1 BvR 563/96).

In seiner Entscheidung vom 28. Mai 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte allerdings festgestellt, dass die Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Um weitere Konventionsverletzungen zu vermeiden, hat das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der die noch vorhandenen Ungleichbehandlungen beseitigen soll.

Gesetzliche Vor- und Nacherbschaft

Der Entwurf sieht für die nichtehelichen Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, eine erbrechtliche Gleichstellung sowohl für Erbfälle, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ereignen als auch für Erbfälle nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Mai 2009 vor. Eine Rückwirkung sei möglich, da Erben seit der Entscheidung des EGMR mit einer Änderung der Rechtslage rechnen mussten und ihr Vertrauen daher nicht schutzwürdig sei. Für Erbfälle, die sich vor dem 28. Mai 2009 ereignet ha-



Prof. Dr. Knieper, Dr. Grundmann (Staatssekretärin im BMJ), Prof. Robert J. Shiller (Yale University), Dr. Tilman Götte, Dr. Andreas Schwab, MdEP (v.l.n.r.)

ben, verbleibt es bei der alten Rechtslage. Da das Erbrecht des nichtehelichen Kindes nicht zu Lasten der Ehefrau oder des Lebenspartners gehen soll, ist in dem Referentenentwurf eine gesetzliche Vor- und Nacherbschaft vorgesehen. Zu Lebzeiten der Ehefrau des Erblassers soll diese für den Erbteil des nichtehelichen Kindes (nicht befreite) Vorerbin sein; die (gesetzliche) Nacherbfolge tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

Bewertung

Die Bundesnotarkammer begrüßt das mit der Neuregelung verfolgte Ziel, die noch vorhandenen Ungleichbehandlungen von nichtehelichen Kindern im Verhältnis zu ehelichen Kindern zu beseitigen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen die vorgesehene Rückwirkung für Erbfälle, die sich vor Inkrafttreten des Gesetzes und nach der Entscheidung des EGMR ereignet haben. Darüber hinaus sollte die Anordnung des bislang im Erbrecht nicht vorgesehenen Rechtsinstituts der gesetzlichen Vor- und Nacherbschaft überdacht werden. Zwischen einem Ehegatten und dem nichtehelichen Kind des anderen Ehegatten sind bei einer gesetzlich angeordneten Vor- und Nacherbschaft Konflikte vorprogrammiert.

Rom III

Nachdem das Vorhaben der Vereinheitlichung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts Mitte 2008 am Widerstand Schwedens gescheitert ist, haben 10 Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag auf Anwendung des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit gestellt.

Auf der Grundlage eines solchen Verfahrens würde der Rechtsakt nur zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn) verbindliche Wirkung haben. Die Kommission ist nach anfänglichem Zögern jetzt hierauf eingegangen und hat am 24. März 2010 einen Vorschlag zur Begründung der Anwendung der Verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt (siehe KOM(2010) 105 endg.).

Der Kommissionsvorschlag, der für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes mit Auslandsbezug gilt, sieht eine eingeschränkte Parteiautonomie vor, wonach die Eheleute solche Rechtsordnungen wählen können, zu denen für beide oder zumindest für einen von ihnen durch den gewöhnlichen Aufenthalt oder aufgrund der Staatsangehörigkeit ein enger Bezug besteht. Die Rechtswahl bedarf zumindest der Schriftform. Sieht das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch weiter gehende Formvorschriften vor, wie etwa eine Beurkundungspflicht, so sind diese Vorgaben einzuhalten. Inhaltlich wird die Anwendung des gewählten Rechts nicht nur durch den mitgliedstaatlichen *ordre public*, sondern darüber hinaus durch die in den EU-Verträgen und in der Charta verankerten Grundrechte der Europäischen Union eingeschränkt.

Mangels Rechtswahl, die bis zur Anrufung des Gerichts, je nach rechtlicher Zulässigkeit im Forumstaat aber auch im Laufe des Verfahrens vor Gericht geschlossen werden kann, soll vorrangig das Recht desjenigen Staates Anwendung finden, in dem die Ehegatten bei Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dem Forum shopping in Scheidungssachen durch einseitige Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts soll dadurch vorgebeugt werden, dass nachrangig grundsätzlich an den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten vor Trennung angeknüpft wird.

Der Kommissionsvorschlag erfasst nicht registrierte Partnerschaften und sieht keine Definition des Ehebegriffs vor.

Soweit die Mitgliedstaaten im Rat und das Europäische Parlament den betreffenden Mitgliedstaaten die Verstärkte Zusammenarbeit gestatten, würde von diesem Verfahren erstmalig seit seiner Einführung durch den Vertrag von Amsterdam im Jahre 1997 Gebrauch gemacht werden.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2010

Am 31.3.2010 hat die Kommission unter dem Titel „Jetzt handeln“ ihr Arbeitsprogramm für das laufende Jahr angenommen.

Im Rahmen dieses Programms wird u. a. vorgeschlagen, zur gerichtlichen Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen die grenzüberschreitende Anerkennung zu verbessern. Ferner stehen die Entwicklung eines europäischen justiziellen Raums sowie eines Referenzrahmens für das Vertragsrecht und die Analyse der Hindernisse für die Freizügigkeit der Bürger im Vordergrund.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht ist eine Mitteilung über die Neuordnung des Binnenmarkts zu erwarten, die auf den Ergebnissen des von dem Kommissionspräsident in Auftrag gegebenen sogenannten Monti-Berichts aufbaut.

Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH

Am 27. April 2010 wurde in Luxemburg das Vertragsverletzungsverfahren zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt verhandelt.

Neben Deutschland verteidigten sich in der mündlichen Verhandlung fünf weitere Beklagte (Belgien, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Griechenland) und sieben weitere Länder als Streithelfer gegen die Klage der Kommission.

Sie stellten in ihren Plädoyers heraus, dass Verfahrensgegenstand nicht nur der Staatsangehörigkeitsvorbehalt sei, son-

dem mit der Frage nach der hoheitlichen Tätigkeit der Notare das staatliche System der vorsorgenden Rechtspflege insgesamt. Die Länder betonten, dass die Tätigkeit der Notare Ausdruck öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 45 EG sei und damit die Ausgestaltung des Notariats im Organisationsermessen des jeweiligen Mitgliedstaats liege.

Die mündliche Verhandlung wurde vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs *Skouris* als Vorsitzenden der Großen Kammer geleitet. Mit den Schlussanträgen des Generalanwalts ist voraussichtlich im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Die Entscheidung des Gerichtshofs wird erfahrungsgemäß drei bis zwölf Monate danach ergehen.

wird auch ein teilweiser Widerruf ZVR-seitig genauso behandelt wie ein vollständiger Widerruf: Deren Rechtswirkungen ergeben sich nicht aus dem Register, sondern müssen selbstständig geprüft werden. Deshalb ist auch eine registerseitige Differenzierung entbehrlich. Der Status „Widerruf“ zu einer Registrierung soll das Betreuungsgericht vielmehr veranlassen, selbst die Wirksamkeit von Vorsorgeurkunden besonders genau zu prüfen.

Widerrufe melden

Deshalb empfiehlt es sich, registrierte Vorsorgeurkunden im Fall des Widerrufs nicht löschen zu lassen, sondern den Widerruf zu melden. Dadurch kann die Effizienz des Registers weiter erhöht werden.

Anwendungshinweise

Detaillierte Anwendungshinweise für alle institutionellen Nutzer finden sich im Online-Bereich des ZVR. Gern helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnotarkammer unter der kostenfreien Hotline 0800–35 50 500.



Auswahl-Menü

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Notar, herzlich willkommen im Online-Bereich des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer!

Vorsorgekunde melden Neue Vorsorgeurkunden eingeben Import von Meldungen	Dokumente/Meldungen einsehen Postfach einsehen Meldungen einsehen / ändern
Benutzerdaten verwalten Eigene Benutzerdaten ansehen/ändern Eigenes Passwort ändern	Service ZVR-Materialien bestellen Anleitungen und Hinweise (Stand 28.08.2009)

Bitte beachten Sie die Möglichkeit, über "Meldungen einsehen / ändern" auch den **Widerruf** einer Vorsorgeurkunde (gebührenfrei) zu melden.

Institutionelle Nutzer
 Login für Notare und Rechtsanwälte

Support: Wir helfen Ihnen gern!

- FAQ**
 Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen aus dem Bereich des Vorsorgeregisters.
- Service-Mail**
 Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns: info@vorsorgeregister.de
- Service-Hotline**
 Telefon: 0800 - 35 50 50*
 Mo-Do: 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 * gebührenfrei

Online-Funktionalität des ZVR erweitert

Notarinnen und Notare können auch den Widerruf einer Vorsorgevollmacht kostenlos zum Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer melden.

Am 21. April 2010 ist eine verbesserte Web-Anwendung des Zentralen Vorsorgeregisters in Betrieb genommen worden. Diese ermöglicht es, auch den Widerruf einer Vorsorgevollmacht elektronisch – und damit gebührenbefreit – zu melden.

Hinweischarakter „Widerruf“

Die Registrierung des Widerrufs im ZVR hat wie alle anderen Eintragungen auch nur deklaratorischen Charakter. Deshalb

Name	Geburtsname	Geburtsdatum	UR.-Nr./Az.	Datum der Urkunde	Status der Eintragung	Eintr.-datum
test, test	test	02.02.2002	123	02.02.2002	eingetragen	03.05.2007
Rückwärts Vorwärts						
Sucheingabe verändern		Neue Suche		Abbrechen		

Über „Meldungen einsehen“ können Registrierungen gesucht und über die beiden Schaltflächen rechts bearbeitet bzw. ein Widerruf gemeldet werden.

Bundesrat berät über Zentrales Testamentsregister

Mit dem Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer können Nachlassverfahren in Deutschland erheblich beschleunigt werden.

Das Zentrale Testamentsregister soll an die Stelle des bisherigen Mitteilungswesens in Nachlasssachen treten, das noch auf Karteikarten basiert. Diese sollen im Zuge der Inbetriebnahme des Zentralen Testamentsregisters in das elektronische Register überführt werden.

Im Sterbefall werden sowohl die jeweils aktuelle Verwahrestelle einer erbgerelevanten Urkunde als auch das zuständige Nachlassgericht unverzüglich benachrichtigt. Das Risiko der Erteilung falscher Erbscheine aufgrund unvollständiger Informationen kann dadurch erheblich gesenkt werden.

Bundesratsinitiative mehrerer Länder

Der Bundesratsinitiative liegt ein Gesetzesentwurf zu Grunde, der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“ unter Federführung Baden-Württembergs und Beteiligung der personenstandsrechtlichen, nachlassgerichtlichen und notariellen Praxis erarbeitet wurde.

Registrierung auf erforderliche Daten begrenzt

Das Zentrale Testamentsregister ist als elektronisches Verzeichnis konzipiert. Papiermeldungen sind nicht vorgesehen. Damit wird das Verlustrisiko von Meldungen weiter verringert und die Realisierung des Erbrechts gestärkt.

Registriert werden nur die zur Auffindung der erbfolgerlevanten Urkunden erforderlichen Daten. Inhalte letztwilliger Verfügungen werden wie bisher nicht erfasst. Das System ist dem Grundsatz der Datensparsamkeit verpflichtet.

Erweiterte Meldepflicht für Notarinnen und Notare

Notare sollen meldepflichtig für alle von ihnen beurkundeten erbfolgerrelevanten Urkunden sein, auch wenn sie in die besondere amtliche Verwahrung gebracht werden. Dadurch wird die Justiz entlastet und eine möglichst frühzeitige Erfassung der Urkunden erreicht.

Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet

Die Kommunikation mit Verwahrgerichten, Nachlassgerichten und Standesämtern wird mittels im elektronischen Rechtsverkehr etablierten und besonders sicheren Verfahren (OSCI-Transport) erfolgen. Sie stellen die Vertraulichkeit bei der Datenübermittlung sicher. Den Zugang zum Register wird die Bundesnotarkammer Notarinnen und Notaren nur durch besonders gesicherte Verbindungen ermöglichen. Dabei wird das hochverschlüsselte und vom übrigen Internet getrennte Notarnetz besondere Bedeutung erlangen, weil es von vornherein nur Notarinnen und Notaren zugänglich ist.

Parlamentarischer Abend der Bundesnotarkammer

Am 24. März 2010 hat die Bundesnotarkammer zu einem Parlamentarischen Abend in die Räume der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft eingeladen.

Die Bundesministerin der Justiz, Sabine *Leutheusser-Schnarrenberger*, der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Dr. Max *Stadler*, Vertreter des Rechtsausschusses



Dr. Götte eröffnet den Parlamentarischen Abend in Berlin.



Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger beim Parlamentarischen Abend der Bundesnotarkammer

des Deutschen Bundestages sowie führende Fachreferenten aus dem Bundesministerium der Justiz nahmen die Einladung an.

Kurzvortrag durch Professor Knieper

Zum Thema „Marktwirtschaftliche Transaktionseffizienz der vorsorgenden Rechtspflege“ referierte einleitend Professor Dr. Rolf *Knieper*, der seit vielen Jahren Transformationsstaaten bei ihrer wirtschafts- und privatrechtlichen Gesetzgebung berät und sich dabei für die Schaffung von Institutionen engagiert, die vorsorgen und Krisen langfristig vermeiden helfen.

Kritik an Neoklassik

In seinem Vortrag setzte er sich kritisch mit dem Einfluss neoklassischer wirtschaftswissenschaftlicher Theorien auf die Rechtspolitik auseinander, der sich insbesondere globale Finanzinstitutionen wie Weltbank und IWF oder die der Herstellung eines Binnenmarktes verpflichtete EU angeschlossen haben.

Knieper betonte, dass diese Denkschule zunehmend unter Kritik gerate, auch und besonders aus den Reihen der Wirtschaftswissenschaften selbst. Es werde in der Wirtschaftswissenschaft vermehrt zur Kenntnis genommen, dass Marktteilnehmer nur lückenhaft informiert seien und unter Bedingungen der Unsicherheit handelten, dass Individuen nicht nur gesetzestreu, sondern auch rechtswidrig handelten, und endlich, dass dies Transaktionskosten verursache. Aus diesem Grund seien rechtliche Institutionen erforderlich, die einen sicheren Rahmen schaffen, innerhalb dessen materielle Rechtspositionen gesichert werden, und der die Leichtigkeit, Kostengünstigkeit und Sicherheit des Geschäftsverkehrs gewährleistet.

Register und notarielle Beurkundung

Knieper hob in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung von Handelsregister, Grundbuch und notarieller Beurkundung hervor. Diese bewirkten den Schutz des guten Glaubens im Rechtsverkehr, schafften auf diese Weise Vertrauen auch gegen individuelle Vertrauensunwürdigkeit und senkten

insbesondere dort Transaktionskosten, wo es um wirtschaftlich wichtige Geschäfte geht.

Während des anschließenden Empfangs ergaben sich zahlreiche Gespräche darüber, in welchen Bereichen sich Institutionen und damit auch vorsorgende Rechtspflege in rechtspolitischer Hinsicht positiv für Bürger und Wirtschaft auswirken können.

Die Westfälische Notarkammer

Die heutige Westfälische Notarkammer geht zurück auf die unselbständige Notarkammer Hamm unter der Herrschaft der Reichsnotarordnung und auf die im Jahre 1961 errichtete Notarkammer Hamm.

Entstehung und Entwicklung

Mit dem Untergang des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 endete die Existenz der Reichsnotarkammer und ihrer regionalen Untergliederungen. Die Befugnisse der Reichsnotarkammer wurden durch die Verordnung des Juristischen Zentralausschusses vom 26. April 1946 auf die örtlichen Anwaltskammern übertragen. Deshalb war von 1946 bis 1961 die Rechtsanwaltskammer Hamm für die Geschicke der Notarinnen und Notare im Bezirk des OLG Hamm verantwortlich.

Obwohl Mitte der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts bereits alle grundsätzlichen Weichen gestellt waren, dauerte es noch bis 1961, bis die Bundesnotarordnung verabschiedet wurde und am 1. April 1961 in Kraft treten konnte.

Im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 30. Juni 1961 lud daraufhin der Präsident der Rechtsanwaltskammer die 1.238 Mitglieder der von Gesetzes wegen neu gebildeten Notarkammer erstmals zu einer Kammerversammlung ein. Sie fand am 19. Juli 1961 in Hamm statt. Zum ersten Präsidenten wurde Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans *Thiele* in Dortmund gewählt. Der Kammerbeitrag wurde auf 20,00 DM (sic!) festgesetzt.

Kammerbezirk

Seit dem Tag ihrer Errichtung hat sich die Notarkammer stetig entwickelt. Ihr Bezirk ist 22.500 km² groß und hat etwa 9,07 Mio. Einwohner. Zum Bezirk der Notarkammer, der identisch ist mit dem Bezirk des OLG Hamm, gehören 10 Landgerichts- und 78 Amtsgerichtsbezirke. Bedingt durch seine Größe repräsentiert der Kammerbezirk ganz unterschiedliche räumliche



Strukturen. Das Ruhrgebiet ist großstädtisch geprägt. Seine Städte werden zunehmend als Einheit angesehen; sie sind in diesem Jahr gemeinsam unter der Fahne von Essen eine der Kulturhauptstädte Europas. Andere Gebiete werden durch prosperierende Zentren geprägt; genannt seinen z. B. Bielefeld,



Präsident der Westfälischen Notarkammer: Ulrich Schäfer

Hamm, Münster oder Paderborn, aber auch Detmold, Hagen oder Siegen. Daneben finden sich auch kleinstädtische Strukturen und große landwirtschaftliche Gebiete im Bezirk der Westfälischen Notarkammer.

Organisation

Die Verteilung der Notarstellen im Kammerbezirk ist ein Abbild dieser räumlichen Vielfalt und findet ihren Nachhall in der Zusammensetzung des Vorstands der Kammer. Die „starken“ Landgerichtsbezirke werden nämlich durch jeweils zwei Notarinnen oder Notare im sechzehnköpfigen Vorstand vertreten. So entsenden die Bezirke der Landgerichte Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Münster 2 Vertreter, während die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Detmold, Paderborn und Siegen mit jeweils einer Notarin oder einem Notar im Vorstand vertreten sind. Am 6. April 2005 beschloss die Kammerversammlung, die Notarkammer Hamm in „Westfälische Notarkammer“ umzubenennen. Nach dem Abbau von Überhängen an Notarstellen beläuft sich die aktuelle Zahl der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer auf 1.718 Notarinnen und Notare.

Tätigkeitsbereiche

Neben der Erledigung der üblichen und durch die BNotO vorgegebenen Aufgaben bemüht sich die Westfälische Notarkammer um die Nähe zu ihren Mitgliedern; beispielhaft sei der elektronische Newsletter genannt, der nach Bedarf in etwa 30 bis 40 Ausgaben pro Jahr erscheint. Einmal im Jahr führt die Kammer ein wissenschaftliches Symposium am Sitz der Kammer in Hamm durch. Thematisch wurden bisher die Vorsorgvollmacht nebst Patientenverfügung, das landwirtschaftliche Höferecht und Fragen aus dem Familienrecht behandelt. Die Westfälische Notarkammer unterstützt die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung. Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltsnotarkammern, deren Sprecher ihr Präsident *Schäfer* ist. Mit der Rheinischen Notarkammer in Köln besteht ein besonders enges und freundschaftliches Verhältnis.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN